

Einmalige Leistungen der Hilfe zur Erziehung in Heimeinrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die gemäß § 34, 35a und 41 SGB VIII in einer Heimeinrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben. Die Richtlinien finden auch Anwendung auf stationäre Hilfen nach § 13, 19 und 42 SGB VIII.

2. Bekleidung

Für die notwendige Grundausrüstung von Kindern und Jugendlichen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen kann bei Aufnahme in die Einrichtung auf Antrag eine Beihilfe in Höhe des festgestellten Bedarfs für Bekleidung, maximal jedoch in Höhe von 200 €, gewährt werden.

Bei Wechsel eines Kindes oder Jugendlichen von einer Jugendhilfemaßnahme (z.B. Vollzeitpflege) in Heimerziehung/sonstige betreute Wohnformen entfällt die Beihilfe für die Grundausrüstung.

Die Beihilfe muss innerhalb von 2 Monaten nach Aufnahme beantragt werden.

Im Einzelfall kann auf Antrag für einen außergewöhnlichen individuellen Bedarf, z.B. Berufsbekleidung, eine Beihilfe gewährt werden.

Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen rechtfertigt bei Bedarf die Beschaffung von Bekleidung in Höhe einer Pauschale von 50 €.

3. Ferienreisen und Klassenfahrten

Für Ferienreisen, die von der Einrichtung organisiert und außerhalb dieser durchgeführt werden, sowie für Klassenfahrten, werden auf Antrag Zuschüsse gewährt. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlichen Kosten und beträgt maximal 250 €.

Dem Antrag sind die verbindliche Mitteilung der Einrichtung/Schule über die Ferienreise/Klassenfahrt und der Nachweis über die Höhe der anfallenden Kosten beizufügen. Die Teilnahme an der Ferienreise/Klassenfahrt ist von der Einrichtung/Schule zu bestätigen.

4. Persönliche und besondere Anlässe

Zur Bestreitung des Bedarfes, der über den regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf hinausgeht, können im Einzelfall einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.

Die am häufigsten gewährten Beihilfen/Zuschüsse ergeben sich aus der nachstehend aufgeführten Auflistung:

- Einschulung	75,00 €
- Weihnachtsbeihilfe (ohne Antrag)	35,00 €
- Taufe (formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)	100,00 €
- Kommunion (formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)	155,00 €
- Konfirmation (formloser Antrag mit Bescheinigung des Pfarramtes)	180,00 €
- Mitgliedsbeitrag für einen Verein nach jeweiliger Höhe max. (formloser Antrag mit Bescheinigung des Vereins)	max. 60,00 €/Jahr

5. Sonstige Kosten

In besonders gelagerten Fällen können auch für andere, vorstehend nicht genannte Tatbestände auf Antrag Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden, sofern die Kosten nicht bereits mit den Entgeltsätzen abgegolten sind. Hierunter fallen der Eigenanteil der Lernmittel, der Eigenanteil für das Schülerticket oder der Eigenanteil bei einer kieferorthopädischen Behandlung.

Zu den Kosten einer Brille wird ein Zuschuss in Höhe von 50 € gewährt.

Bei Erstbezug einer eigenen Wohnung wird auf Antrag eine Einrichtungsbeihilfe in Höhe von 750 € gewährt. Die Einrichtungsbeihilfe muss innerhalb der ersten drei Monate beantragt werden.

6. Antragstellung und Nachweise

Soweit diese Richtlinien keine anderweitigen Regelungen treffen, sind die Beihilfen und Zuschüsse vor Eintritt der Bedarfe zu beantragen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.05.2008 in Kraft.